

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.992.200,00 €	54.172.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.458.300,00 €	59.906.000,00 €
einem Jahresüberschuss von		
einem Jahresfehlbetrag von	4.466.100,00 €	5.733.500,00 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.772.600,00 €	52.807.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.631.100,00 €	55.421.500,00 €
3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	18.628.000,00 €	20.402.400,00 €
auf		
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	20.195.700,00 €	22.095.700,00 €
auf		
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2023	2024
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	15.004.900,00 €	14.868.100,00 €
2. der Gesamtbetrag der		
Verpflichtungsermächtigungen auf	37.043.000,00 €	21.638.000,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan		
ausgewiesenen Stellen auf	315,9951	315,9951

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
(Grundsteuer A)	390 %	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %	425 %
2. Gewerbesteuer	390 %	390 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

§ 5

(1) Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. -arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 (sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 28. Dezember 2022 mit einer Beschränkung der Kreditgenehmigung auf 10.000.000,00 € und einer Beschränkung der Verpflichtungsermächtigungen auf 25.000.000,00 € erteilt.

Bad Segeberg, 03. Januar 2023

Toni Köppen
Bürgermeister